

BGer 1C_208/2017 vom 14. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_208_2017

FR: TF 1C_208/2017 du 14 juin 2017

IT: TF 1C_208/2017 del 14 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

In seiner Rekurseingabe an das Baurekursgericht wandte sich der Beschwerdeführer einzig gegen die Lage des Parkplatzes P7, der die Zufahrt zu seinem Grundstück behindere. Das Baurekursgericht hat darauf hingewiesen, dass der Standort dieses bereits rechtskräftig bewilligten Parkplatzes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend Umgebungsplan sein könne, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten sei. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil diesen Entscheid bestätigt. Vor Bundesgericht beschränkt sich der Streitgegenstand deshalb auf die Frage, ob das Verwaltungsgericht dies zu Recht getan hat. Soweit der Beschwerdeführer einen Sachentscheid des Bundesgerichts auch zu Anträgen verlangt, auf welche die Vorinstanzen nicht eingetreten sind, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Rein appellatorische Kritik ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten - einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht - geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft in diesem Sinne nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff.; 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; 133 II 249 E. 1.4.1 f. S. 254; je mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander. Seine Vorbringen zielen an der Sache vorbei und sind daher von vornherein nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheids aufzuzeigen. Demgemäss ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb darüber im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 und 68 BGG). Die anwaltlich vertretene private Beschwerdegegnerin ist angemessenen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.